

Junge Union

–

Landesverband Braunschweig



SATZUNG

Präambel

Die Junge Union will auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und der Verantwortung des Menschen vor Gott, Denkansätze und Vorstellungen der jungen Generation in die politische Auseinandersetzung einbringen. Sie will für die junge Generation ein Angebot zum politischen Engagement und zu politischer Mitgestaltung sein. Zugleich will sie als Sprachrohr der jungen Generation innerhalb der CDU Motor eines sachpolitischen und personellen Reformprozesses in der Partei sein. Verbindliche Grundlage ihres Handelns ist das Grundsatzprogramm der Jungen Union Deutschlands.

A. Name, Aufgaben, Gebiet und Sitz

§ 1 Name

¹Der Landesverband führt den Namen „Junge Union Deutschlands, Landesverband Braunschweig“ bzw. „Junge Union Landesverband Braunschweig“. ²Die Kurzbezeichnung lautet „JU Landesverband Braunschweig“ bzw. „JU LV BS“.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Der JU Landesverband Braunschweig will politische Bildungsarbeit leisten und die Angehörigen der jungen Generation für die verantwortungsvolle Mitarbeit im demokratischen und sozialen Rechtsstaat gewinnen. ²Darüberhinaus will er an der Gestaltung des öffentlichen Lebens, insbesondere innerhalb der Braunschweiger Region, mitwirken.
- (2) Ferner unterstützt er die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände in ihrer politischen und organisatorischen Arbeit.

§ 3 Gebiet

- (1) Der Landesverband umfasst die Gebiete der Landkreise Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie jene der kreisfreien Städte Braunschweig und Salzgitter.
- (2) ¹Er besteht aus den Kreisverbänden Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Peine, Salzgitter und Wolfenbüttel. ²Der Landesverband Braunschweig ist ungeachtet seiner Stellung Teil des Landesverbandes Niedersachsen.

§ 4 Sitz

Der Sitz des Landesverbandes ist Braunschweig.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

¹Mitglied im Landesverband Braunschweig kann werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder als Nichtdeutscher zwei Jahre in der Bundesrepublik gelebt hat,
2. mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Union bekennt und diese zu fördern bereit ist

4. und nicht infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht oder die Wählbarkeit verloren hat.

²Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Jungen Union mitarbeiten. Er kann in die Junge Union aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

§ 6 Verhältnis zur Christlich Demokratischen Union (CDU)

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt die Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus. ²Gleichsam wird durch die Mitgliedschaft in der Jungen Union keine Mitgliedschaft in der CDU begründet. ³Mitglieder der Jungen Union dürfen jedoch keiner anderen Partei als der CDU angehören.

(2) Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter müssen Mitglieder der CDU sein und die Kreisvorsitzenden sollten dies, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Aufnahmeverfahren

(1) ¹Die Aufnahme in die Junge Union erfolgt auf Antrag des Bewerbers. ²Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. ³Der Antrag benötigt die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers.

(2) ¹Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband. ²Zuständig ist in der Regel derjenige Kreisverband, in dessen Bereich der Bewerber eine Wohnung im Sinne des Melderechts unterhält. ³Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen.

(3) ¹Die Aufnahme eines Bewerbers, der weder eine Wohnung noch einen Arbeitsplatz im Bereich des aufnehmenden Kreisverbandes hat, ist nur mit Zustimmung des Landesvorstandes Braunschweigs zulässig. ²Vor der Aufnahme eines Bewerbers, der keine Wohnung im Bereich des aufnehmenden Kreisverbandes hat, ist der Kreisverband der Hauptwohnung zu informieren um die Ummeldung innerhalb der ZMD zu gewährleisten. ³Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Beschwerde beim Landesvorstand Braunschweig einlegen, der über die Sache endgültig entscheidet. ⁴Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

(4) Nähere Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regeln die Kreisverbände.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied hat im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlichen Bestimmungen das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Nur Mitglieder können in Organe des Landesverbandes und in alle anderen Organe der Gebietsverbände der Jungen Union gewählt werden.

(2) ¹Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten um seine Mitgliedsrechte ordnungsgemäß auszuüben. ²Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 0,50 Euro monatlich. ³Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der zuständige Kreisvorstand.

- (3) ¹Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. ²Sie haben den zuständigen Organen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der Jungen Union erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Vollendung des 35. Lebensjahrs.
- 2) ¹Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahrs ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Wahlperiode. ²Die Wahlperiode verlängert die Mitgliedschaft, nicht aber die Wählbarkeit. ³Eine weitere Wahl in ein Amt jeder Art ist innerhalb dieser Wahlperiode gänzlich ausgeschlossen. ⁴Durch die verlängerte Mitgliedschaft bleibt eine Wahrnehmung der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes insbesondere mit Blick auf die Ausübung von Wahlrechten bei Mitgliederversammlungen hiervon jedoch unberührt.
- 3) Eine Wahl in Ämter ist nach Vollendung des 35. Lebensjahrs ausgeschlossen.

§ 10 Austritt

- (1) ¹Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband gegenüber schriftlich zu erklären. ²Er wird mit dem Zugang wirksam.
- (2) ¹Als Austrittserklärung ist es zu werten, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge länger als zwölf Monate in Verzug ist, innerhalb dieser Zeit durch den zuständigen Gebietsverband zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte, mit einem Einschreibebrief erfolgte Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. ²Die dritte Mahnung muss die Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und den schriftlichen Hinweis auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung enthalten. ³Der Austritt wird nur wirksam, wenn der zuständige Kreisvorstand nach Ablauf der in der dritten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist die Beendigung der Mitgliedschaft feststellt und dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitteilt.

§ 11 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich einen schwerwiegenden Verstoß gegen die satzungsrechtlichen Bestimmungen oder gegen die anerkannten Grundsätze oder Ziele der Jungen Union begeht.
- (2) ¹Der Ausschluss kann vom Kreisvorstand oder vom Landesvorstand ausgesprochen werden. ²Ein Beschluss über einen Ausschluss kann nur mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder verhängt werden.
- (3) ¹Gegen einen solchen Beschluss des Kreisvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe, also mit der Übersendung des Protokolls vorbehaltlich eines Einspruchs eines Vorstandsmitgliedes bei Fehlprotokollierung und anschließendem Vorstandsbeschluss über das Protokoll, schriftlich Widerspruch an den Landesvorstand zulässig, der über die Sache endgültig entscheidet. ²Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes ist die Anrufung des gemeinsamen Kreisschiedsgerichtes der Jungen Union Niedersachsen samt dem

zugehörigen Instanzenzug über das Landes- und Bundesschiedsgericht zulässig.
³Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Zuständigkeit des gemeinsamen Kreisschiedsgerichtes § 9 Abs. 2 der Satzung der Jungen Union Niedersachsen i.V.m. § 11 Nr. 1 bis 7, 9 der Parteigerichtsordnung der CDU.

- (4) ¹Gegen einen solchen Beschluss des Landesvorstandes ist kein Widerspruch statthaft. ²Es ist sofort die Anrufung des gemeinsamen Kreisschiedsgerichtes der Jungen Union Niedersachsen samt dem zugehörigen Instanzenzug über das Landes- und Bundesschiedsgericht zulässig.
- (5) ¹Für die Beschlüsse eines Ausschlusses gegen Mitglieder des Landesvorstandes Braunschweig ist nur der Landesvorstand Braunschweig selbst zuständig. ²Für Mitglieder des Landesvorstandes Niedersachsen ist nur der Landesvorstand Niedersachsen und für Bundesvorstandsmitglieder ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (6) ¹In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand oder der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausschließen. ²Ein solcher Beschluss steht der Einleitung eines Ausschlussverfahrens gleich.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Anstelle eines Ausschlusses kann wahlweise auf
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. die Aberkennung von Ämtern
 4. oder auf die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit erkannt werden.
- (2) ¹Die Ordnungsmaßnahmen können vom Kreisvorstand oder vom Landesvorstand ausgesprochen werden. ²Alle Ordnungsmaßnahmen können nur mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nr.3 und 4 bedürfen der schriftlichen Begründung.
- (3) ¹Gegen die vom Kreisvorstand verhängten Maßregeln ist innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe, also mit der Übersendung des Protokolls vorbehaltlich eines Einspruchs eines Vorstandsmitgliedes bei Fehlprotokollierung und anschließendem Vorstandsbeschluss über das Protokoll, schriftlich Widerspruch an den Landesvorstand zulässig, der über die Sache verbandsintern endgültig entscheidet. ²Gegen die Entscheidung des Landesvorsandes ist die Anrufung des gemeinsamen Kreisschiedsgerichtes der Jungen Union Niedersachsen samt dem zugehörigen Instanzenzug über das Landes- und Bundesschiedsgericht zulässig. ³Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Zuständigkeit des gemeinsamen Kreisschiedsgerichtes § 9 Abs. 2 der Satzung der Jungen Union Niedersachsen i.V.m. § 11 Nr. 1 bis 7, 9 der Parteigerichtsordnung der CDU.
- (4) ¹Gegen die vom Landesvorstand verhängten Maßregeln ist kein Widerspruch statthaft. ²Es ist sofort die Anrufung des gemeinsamen Kreisschiedsgerichtes der Jungen Union Niedersachsen samt dem zugehörigen Instanzenzug über das Landes- und Bundesschiedsgericht zulässig.

- (5) ¹Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesvorstandes Braunschweig ist nur der Landesvorstand Braunschweig selbst zuständig. ²Für Mitglieder des Landesvorstandes Niedersachsen ist nur der Landesvorstand Niedersachsen und für Bundesvorstandsmitglieder ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (6) ¹In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorsitzende als Versammlungsleiter das Wort entziehen um die Ordnung zu gewährleisten und äußerstenfalls, sofern seiner Bitte nach Ruhe nicht Folge geleistet wird, den Störer des Saales verweisen.

C. Verhältnis zu den Kreisverbänden

§ 13 Autonomie der Kreisverbände

¹Die Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen und der Gesetze in eigener Verantwortung. ²Sie geben sich eine Satzung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

§ 14 Pflichten der Kreisverbände

- (1) ¹Die Kreisverbände haben dem Landesverband regelmäßig über alle für die Verbandsarbeit wesentlichen Vorgänge zu berichten. ²Sie sind verpflichtet, alle Veränderungen in der Mitgliedschaft unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.
- (2) ¹Die Kreisverbände des Landesverbandes Braunschweig sind verpflichtet, einen Teil der in ihrem Bereich erhobenen Mitgliedsbeiträge als Landesumlage an den Landesverband abzuführen, der dem vom Landesverband Braunschweig an den Bundesverband zu zahlenden Betrag entspricht. ²Die Abführung der Jahresbeiträge wird jährlich am 1. Juli fällig. ³Für die Ermittlung der jeweiligen Beitragshöhe wird der Mitgliederbestand nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt. ⁴Die Kreisverbände sollen dem Landesverband hierzu eine Einzugsermächtigung zur Lastschrift erteilen. ⁵Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Die Stimmberechtigung der Delegierten eines Kreisverbandes auf einem Landesverbandstag und einem Landesausschuss ruht, solange der sie entsendende Kreisverband mit der Abführung von Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 15 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband Braunschweig kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände unterrichten.
- (2) Allen geschäftsführenden Landesvorstandsmitgliedern steht auf Sitzungen und Versammlungen der Kreisverbände ein Sitzungs- und Rederecht zu.
- (3) ¹Erfüllen die Kreisverbände die ihnen nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen und den Gesetzen obliegenden rechtlichen Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand im Wege der Rechtsaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen treffen. ²Maßnahmen der Rechtsaufsicht sind insbesondere

1. die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse und anderer rechtswidriger Handlungen eines Kreisverbandes,
2. die Anordnung, rechtliche Pflichten und Aufgaben innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen,
3. die Ersatzvornahme, wenn ein Kreisverband der Anordnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachkommt
4. und letztlich die Einsetzung eines Beauftragten, wenn und solange der geordnete Gang der politischen und organisatorischen Arbeit eines Kreisverbandes nicht gewährleistet ist.

³Maßnahmen der Rechtsaufsicht dürfen sich nicht gegen politische Richtungsentscheidungen einzelner Kreisverbände richten.

D. Organe des Landesverbandes

§ 16 Organe des Landesverbandes Braunschweig

Die Organe des Landesverbandes Braunschweig sind der Landesverbandstag (LVT), der Landesausschuss (LA) und der Landesvorstand (LV).

§ 17 Der Landesverbandstag

(1) ¹Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. ²Er bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme der Berichte des Landesvorsitzenden, des Landesschatzmeisters und der Kassenprüfer,
2. die Beschlussfassung über diese Berichte und die Entlastung des Landesvorstandes,
3. die Beschlussfassung über die Satzung, die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung, die Auflösung des Landesverbandes und seine Fusion mit einem oder mehreren anderen Landesverbänden oder seine Ausdehnung um einzelne Kreisverbände anderer Bezirks- oder Landesverbände,
4. die Wahl eines Landesvorstandes und Nachwahl vorzeitig aus dem Amt scheidender Landesvorstandsmitglieder,
5. die Wahl der Vertreter des Landesverbandes im Niedersachsenrat,
6. die Wahl zweier Kassenprüfer, von denen einer nach Ablauf der Wahlperiode nicht wiedergewählt werden kann,
7. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und EntschlieÙungen.

(2) ¹Der Landesverbandstag besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Delegierten der Kreisverbände. ²Die Kreisverbände entsenden je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten und haben mindestens drei. ³Die Zahl der einem Kreisverband zustehenden Delegierten wird auf der Grundlage des vorjährigen Monatsberichtes der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) vom 31. Dezember ermittelt. ⁴Die Wahl der Delegierten der Kreisverbände erfolgt jährlich frühestens nach Bekanntgabe der Delegiertenzahlen und spätestens fünf Wochen vor dem Landesverbandstag. ⁵Die Bekanntgabe erfolgt durch den Landesgeschäftsführer per E-Mail an die Kreisverbände bis zum letzten Tag des

Januars, spätestens aber einen Monat nach Zugang notwendiger Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) in der Landesgeschäftsstelle.

- (3) ¹Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. ²Die Delegierten der Kreisverbände können von Ersatzdelegierten vertreten werden, die im gleichen Zeitraum wie die Delegierten zu wählen sind. ³Die Ersatzdelegierten können durch alle Mitglieder des entsprechenden Kreisverbandes vertreten werden. ⁴Das im Einzel- und teilweise im Eilfall notwendige Nachrückverfahren der Mitglieder zu Delegierten bestimmt sich nach der Meldung des Kreisvorsitzenden bei dem Landesgeschäftsführer im Tagungsbüro. ⁵Das Nachrückverfahren eines einfachen Mitglieds ist schriftlich zu protokollieren und es sind die Unterschriften des Landesvorsitzenden und des betroffenen Kreisvorsitzenden einzuholen.
- (4) ¹Der Landesverbandstag tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Er wird vom Landesvorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. ³Ferner ist er unverzüglich einzuberufen, wenn der Landesausschuss (LA) oder mindestens drei Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen. ⁴Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (5) ¹Wahlen auf dem Landesverbandstag müssen geheim durchgeführt werden. ²Über jeden Landesverbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthält.

§ 18 Der Landesausschuss

- (1) ¹Der Landesausschuss bestimmt zwischen den Tagungen des Landesverbandstages die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes. ²Er koordiniert die Arbeit zwischen den Kreisverbänden und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Feststellung des Haushaltsplans,
 2. die Wahl und Abberufung des Landesgeschäftsführers,
 3. die Wahl der Vertreter zum Deutschlandtag und zum Deutschlandrat der Jungen Union Deutschlands,
 4. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Entschließungen.
- (2) ¹Der Landesausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Delegierten der Kreisverbände. ²Die Kreisverbände entsenden je angefangene 40 Mitglieder einen Delegierten. ³Die Zahl der einem Kreisverband zustehenden Delegierten wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Monatsberichtes der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) vom 30. Juni ermittelt. ⁴Die Wahl der Delegierten der Kreisverbände erfolgt jährlich frühestens nach Bekanntgabe der Delegiertenzahlen und vor dem nächsten Landesausschuss, für den diese Delegierte gewählt werden unter Wahrung der Ladungsfrist für den Landesausschuss. ⁵Die Bekanntgabe erfolgt durch den Landesgeschäftsführer per E-Mail an die Kreisverbände bis zum letzten Tag des Julis, spätestens aber einen

Monat nach Zugang notwendiger Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) in der Landesgeschäftsstelle.

- (3) § 17 III ist für den Landesausschuss entsprechend anzuwenden.
- (4) ¹Der Landesausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. ²Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Er wird vom Landesvorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. ⁴Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (5) ¹Wahlen auf dem Landesausschuss müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden. ²Über jeden Landesausschuss ist ein Protokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthält.

§ 19 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet und gestaltet die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes im Rahmen der Richtlinien des Landesverbandstages und der Landesausschüsse und erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte.
- (2) ¹Der Landesvorstand besteht aus
 1. dem Landesvorsitzenden
 2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
 3. dem Landesschatzmeister
 4. dem Landespressesprecher
 5. dem Landesschriftführer
 6. vier Beisitzern.

²Die Kreisvorsitzenden oder deren von den Kreisverbänden bestellte Vertreter nehmen als ständige Gäste kraft Amtes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. ³Weitere Mitglieder des Landesverbandes, insbesondere Mandatsträger der Jungen Union auf Bundesebene und Vorstandsmitglieder höherer Gebietsverbände, können durch Beschluss des Landesvorstandes kooptiert werden. ⁴In Ausnahmefällen können Kooptationen auch Mitglieder anderer Landesverbände oder Nichtmitglieder der Jungen Union betreffen.

- (3) ¹Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden mindestens acht Mal im Jahr schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. ²Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner satzungsmäßigen Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- (4) ¹Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. ²In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern, kann diese Einladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt und von der Einhaltung der Schriftform oder der elektronischen Form abgesehen werden, wenn nicht mehr als drei satzungsmäßige Mitglieder des Landesvorstandes diesem Verfahren widersprechen.
- (5) ¹Der Landesverbandstag kann dem Landesvorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Misstrauen aussprechen. ²In diesem Falle hat innerhalb von sechs Wochen ein zweiter Landesverbandstag stattzufinden, auf dem ein neuer Landesvorstand gewählt wird. ³Kommt auf diesem

Landesverbandstag eine vollständige Neuwahl des Landesvorstandes nicht zustande, so gilt das Misstrauensvotum als gescheitert, wenngleich es auf dem ersten Landesverbandstag die erforderliche Mehrheit erhalten hatte.⁴ Unbeschadet dieser Regelung kann der Landesverbandstag den Landesschatzmeister mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.⁵ Ein Antrag auf Abberufung kann nicht nachträglich auf die Tagesordnung gestellt werden und kann nur durch den Landesvorsitzenden und mindestens zwei weiteren satzungsmäßigen Landesvorstandsmitgliedern gestellt werden.

§ 20 Der Landesgeschäftsführer

¹Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorstandes gewählt und abberufen. ²Er nimmt an den Sitzungen aller Organe des Landesverbandes mit beratender Stimme teil. ³Weitere Regelungen hierzu bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 21 Wahlperiode

- (1) ¹Der Landesvorstand und die Kassenprüfer sowie die Vertreter des Landesverbandes im Niedersachsenrat (NR) und im Deutschlandrat (DLR) werden auf zwei Jahre gewählt. ²Die Delegierten des Landesverbandes zum Deutschlandtag sind jährlich zu wählen.
- (2) ¹Die Wahlperiode der Mitglieder des Landesvorstandes beginnt mit dem Ende des Landesverbandstages, der sie gewählt hat. ²Sie endet mit dem Ende des Landesverbandstages, auf dem die jeweiligen Nachfolger gewählt werden.
- (3) Eine Wahlperiode darf höchstens um drei Monate verkürzt und höchstens um drei Monate verlängert werden.

§ 22 Geschäfts- und Finanzordnung

¹Die Einzelheiten des Verfahrens in den Organen des Landesverbandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt. ²Die Einzelheiten über Angelegenheiten der finanziellen Organisation des Landesverbandes sind in einer Finanzordnung geregelt.

§ 23 Schiedsgerichtsbarkeit

Die Landesschiedsgerichtsbarkeit des Landesverbandes wird in entsprechender Anwendung von § 13 der Parteigerichtsordnung der CDU durch das Landesschiedsgericht des Landesverbandes Niedersachsen wahrgenommen.

E. Geschäftsjahr und Vertretung

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Haushaltsplan

- (1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes sind in einem für jedes Geschäftsjahr festzustellenden Haushaltsplan einzustellen. ²Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes darf nur Bestimmungen enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes beziehen und zeitlich das Geschäftsjahr betreffen, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (3) Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr nicht festgestellt, so sind bis zu dieser Feststellung die zuständigen Organe des Landesverbandes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen des Landesverbandstages zu erfüllen und um eine ordnungsgemäße Arbeit der Organe des Landesverbandes in dem bisherigen Umfang fortzusetzen.
- (4) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn dafür ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht und wenn sie durch Minderausgaben im Bereich anderer Haushaltstitel ausgeglichen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. ²Ferner ist der Landesausschusses auf seiner nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 26 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Landesgeschäftsführer nach den Weisungen des Landesvorsitzenden.
- (2) Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der Landesverband verpflichtet werden soll, kann die Geschäftsführungsbefugnis durch Beschluss des Landesvorstandes beschränkt werden.

§ 27 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Kassen- und Buchprüfung durchführen und dem Landesverbandstag einen Prüfungsbericht vorlegen.

§ 28 Vertretung

- (1) Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gegenüber anderen Gebietsverbänden der Jungen Union, gegenüber der CDU und nach außen.
- (2) ¹Bei der Abgabe von Rechenschaftsberichten kann der Landesverband auch durch den Landesschatzmeister oder den Landesgeschäftsführer vertreten werden. ²Die zur Vertretung Ermächtigten sind jeder allein zu handeln ermächtigt, soweit der Landesvorstand nichts anderes beschließt.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Satzungsänderungen

¹Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss des Landesverbandstages geändert werden, der ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt. ²Der Beschluss bedarf

der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Landesverbandstages.

§ 30 Auflösung und Fusionen

¹Die Auflösung des Landesverbandes, seine Fusion mit einem oder mehreren anderen Landesverbänden oder seine Ausdehnung um einzelne Kreisverbände anderer Bezirks- oder Landesverbände können nur auf einem eigens dazu einberufenen Landesverbandstag beschlossen werden. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden, mindestens aber von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Landesverbandstages.

§ 31 Verweisung auf das Statut der CDU

In Angelegenheiten, für die in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, findet das Statut der CDU in seiner jeweils geltenden Fassung eine entsprechende Anwendung.

§ 32 Übergangsregelungen zu § 22

Bis zur Verabschiedung einer Geschäfts- oder Finanzordnung des Landesverbandes gilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, für das Verfahren in den Organen des Landesverbandes die Geschäftsordnung und die Finanzordnung für die Verbände der Jungen Union im Landesverband Niedersachsen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 29. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landesverbandes vom 28. März 1953 in der Neufassung vom 17. März 1962, der Änderung vom 05. Februar 1978 und der Änderung vom 29. Mai 1989, zuletzt geändert am 31.08.2007 in Braunschweig, außer Kraft.

Junge Union

–

Landesverband Braunschweig



Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

¹Die nachfolgende Geschäftsordnung (GO) gilt für die in § 16 der Satzung der Jungen Union Landesverband Braunschweig aufgeführten Organe und ihrer Mitglieder. ²Sie gilt in analoger Anwendung für alle anderen beschließenden Organe im Landesverband Braunschweig.

§ 2 Form und Frist zum Landesverbandstag (LVT) und zum Landesausschuss (LA)

(1) Die Vorbereitung des Landesverbandstages (LVT) und des Landesausschusses (LA) obliegt dem Landesvorstand.

(2) ¹Zum Landesverbandstag (LVT) und zum Landesausschuss (LA) wird, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin durch den Landesvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. ²Zu Vorstandssitzungen beträgt die Frist eine Woche.

(3) ¹Für die Schriftlichkeit gilt das Datum des Einlieferungsbeleges. Bei elektronischer Form (E-Mail) ist das Versanddatum des Absenders maßgebend. ²Von der Schriftlichkeit kann zugunsten der elektronischen Form (E-Mail) bei denjenigen Organmitgliedern abgesehen werden, von denen eine vorherige Zustimmung unter Angabe der elektronischen Empfangsadresse (E-Mail) schriftlich vorliegt.

§ 3 Delegiertenmeldungen durch die Kreisverbände an den Landeverband

Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesverbandstag (LVT) und zum Landesausschuss (LA) durch die Kreisverbände ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben erhalten muss:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. Feststellung des Tagungspräsidenten, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche Bewerber in welcher Reihenfolge zu Ersatzdelegierten gewählt wurden,
3. Angabe der Postadressen; für diejenigen Organmitglieder, die eine Zusendung auf elektronischem Weg wünschen, genügt die Angabe der elektronischen Empfangsadresse (E-Mail).

§ 4 Tagungsleitung und Tagungspräsident

¹Jede Vorstandssitzung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter. Zum Landesverbandstag (LVT) und zum Landesausschuss (LA) ist ein Tagungspräsident zu wählen. ²Während dies nach Ermessen des Landesvorstandes

beim Landesverbandstag (LVT) der gastgebende Kreisvorsitzende sein sollte, sollte der Landesvorsitzende die Leitung des Landesausschusses (LA) wahrnehmen.

§ 5 Protokolle

¹Über jede Versammlung der drei Organe des Landesvorstandes, des Landesverbandstages (LVT) und des Landesausschusses (LA) wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. ²Protokollgenehmigungen sollen auf der nächsten Vorstandssitzung erfolgen und bedürfen der einfachen Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 6 Form und Frist zu Anträgen

- (1) Der Landesvorstand, der Landesverbandstag (LVT) und der Landesausschuss (LA) beginnen ihre Beratungen mit der Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
- (2) ¹Anträge sind dem Landesgeschäftsführer schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) bis zu der vom Vorstand vereinbarten Antragsfrist zuzuleiten. ²Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den ordentlichen Delegierten mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf der Versammlung schriftlich vorliegen. ³§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Initiativanträge

¹Sachanträge auf dem Landesverbandstag (LVT) und zum Landesausschuss (LA), die nicht innerhalb der Frist in der Landesgeschäftsstelle vorliegen, können nur von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden. ²Die Anträge sind handschriftlich von den Antragsstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.

§ 8 Antragsberechtigung zum Landesverbandstag (LVT) und zum Landesausschuss (LA)

¹Antragsberechtigt zum Landesverbandstag (LVT) sind

1. der Landesvorstand
2. der Landesausschuss (LA)
3. die Kreisverbände
4. die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.

²Antragsberechtigt zum Landesausschuss (LA) sind

1. der Landesvorstand
2. die Kreisverbände
3. die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Beratungsgegenstände können auf Antrag mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt, in Reihenfolge umgestellt oder bei inhaltlicher Gleichwertigkeit gemeinsam beraten werden.

- (2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dies beschließt.

§ 10 Beratung und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Beratung kann abgeschlossen werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf
 1. Schluss der Debatte,
 2. Schließung der Rednerliste,
 3. Vertagung der Beratung,stellt und dieser mit einfacher Mehrheit angenommen wird.
- (2) Antragssteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Beratung das Wort verlangen. Landesvorstandsmitglieder erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort zum anstehenden Beratungspunkt.
- (3) Der einzelne Redner soll nicht länger als drei Minuten sprechen. Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder die vorgegebene Zeit nicht einhalten, zur Sache bzw. zum Ende verweisen.
- (4) Nach Eröffnung einer Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (5) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, nach Eröffnung einer Abstimmung jedoch nur in Bezug auf das Abstimmungsverhalten.
- (6) Über weitere Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden anderen Anträge entfallen,
 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
 3. Hauptanträge.

§ 11 Antragszuständigkeit

¹Der Landesverbandstag (LVT) entscheidet über folgende Anträge:

1. Anträge zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung (GO) und der Finanzordnung (FO),
2. Sachanträge, deren politische Tragweite für den Landesverband wesentlich ist,
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge.

²Der Landesausschuss (LA) entscheidet über folgende Anträge:

1. Sachanträge, deren politische Tragweite für den Landesverband wesentlich ist,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge.

§ 12 Beschlussfähigkeit

¹Der Landesverbandstag (LVT), der Landesausschuss (LA) und die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. ²Bei Vorstandssitzungen muss mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sein. Sonst muss die Sitzung geschlossen und am gleichen Ort nach Ermessen des Vorsitzenden wenige Minuten später wiedereröffnet werden, um die Beschlussfähigkeit herzustellen. ³§ 40 CDU Bundesstatut gilt entsprechend.

§ 13 Abstimmungen

- (1) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen. ²Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. ³Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. ⁴Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen, bleiben bei einer Ergebnisrechnung aber unbeachtet. ⁵Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) ¹Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. ²Die Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn sich kein Widerspruch erhebt. ³Ein Widerspruch kann von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder erhoben werden.

§ 14 Wahlen

- (1) ¹Eine Kennzeichnung mit Ja / Nein / Enthaltung auf dem Stimmzettel genügt bei Einzelwahlen dann, wenn nicht mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als zu wählen sind. ²Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als zu wählen sind, kann nur mit Ja gestimmt werden.
- (2) ¹Bei en-bloc Wahlen kann pro Kandidat ebenfalls nur mit Ja gestimmt werden. ²Sie sind nur gültig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.
- (3) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nur bei den abgegebenen Stimmen, nicht aber in der Ermittlung des Ergebnisses mitzuzählen. ³Ungültig sind bei einer Vorschlagsliste auch solche Stimmzettel, die für einen nicht auf der Liste enthaltenen Bewerber abzugeben sind.
- (4) ¹Erreichen in einem Wahlgang nicht genügend Bewerber diese erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein weiterer Wahlgang statt. ²Erreichen auch in diesem zweiten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet unter den im zweiten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern ein dritter Wahlgang statt, in welchem die einfache Mehrheit ausreicht.

§ 15 Übergangs-, Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

¹Über die Auslegung der Geschäftsordnung (GO) entscheidet, soweit kein Tagungspräsidium eingesetzt ist, der Landesvorstand mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden. ³Änderungen der Geschäftsordnung (GO) können nur vom Landesverbandstag mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ⁴Diese Geschäftsordnung tritt am 29. August 2015 in Kraft.

Junge Union

–

Landesverband Braunschweig



Finanzordnung

Text von Simon folgt.